

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Frisch (AfD)
– Drucksache 18/6561 –

Schreiben des Innenministeriums vom 2. Mai 2023 zu kommunalem Haushaltsausgleich und Neuausrichtung der Kommunalaufsicht

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/6561 – vom 2. Juni 2023 hat folgenden Wortlaut:

Mit seinem Schreiben vom 02. Mai 2023 richtet Innenminister Michael Ebling die Kommunalaufsicht neu aus. Der Brief an die Kommunen beschreibt das neue Verfahren der Kommunalaufsicht. Demnach sollen Kommunen nötigenfalls bis Jahresende in vorläufiger Haushaltsführung (nach § 99 GemO, auch Not-Haushaltsführung genannt) verbleiben, bis eine rechtskonforme Haushaltssatzung beschlossen ist. Als rechtskonform gilt die Haushaltssatzung dann, wenn der Haushalt ausgeglichen ist. Zwangsfestsetzungen von Hebesätzen oder Umlagen werden in diesem Verfahren nicht erwähnt.

Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen, benennt Innenminister Ebling ausdrücklich die „Festsetzung der Hebesätze oberhalb der Nivellierungssätze“, also Erhöhungen von Grundsteuern und Gewerbesteuer. Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz dürfen die Hebesätze der Grundsteuern A und B nur bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres erhöht werden. Dasselbe gilt nach § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz für die Gewerbesteuer.

Ausdrücklich verweist das Schreiben darauf, dass selbst ein Hebesatz auf die Grundsteuer B von 995 Prozent rechtswirksam ist. Einen solchen hatte Offenbach am Main (Hessen) 2019 eingeführt, da es einen zuwanderungsbedingten hohen Finanzbedarf hatte¹; eine dagegen gerichtete Klage eines betroffenen Bürgers vor dem VG Darmstadt blieb 2021 erfolglos.² Auch rheinland-pfälzische Kommunen haben derzeit einen zuwanderungsbedingten hohen Finanzbedarf.

Die bekannten Folgen einer vorläufigen Haushaltsführung (vgl. Drs. 18/6073) werden durch den im MdI-Schreiben aufgeführten Grundsatz „Haushaltsausgleich vor Zweckzuweisungen“ verschärft, wodurch Kommunen sogar auf von Bund und/oder Land geförderte Investitionen verzichten müssen, um den Haushalt auszugleichen. Das gilt ausweislich des MdI-Schreibens auch dann, wenn die Förderfrist durch Maßnahmenaufschub versäumt wird.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 forderte das MdI die ADD auf, dass eine Genehmigung kreditfinanzierter Investitionen defizitärer Kommunen eine Erhöhung von Grundsteuern und/oder Gewerbesteuer (bzw. höheren Umlagesätzen) bedürfe (vgl. Drs. 18/4758). Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Führt das im Brief auf S. 7 bis 9 beschriebene Verfahren dazu, dass die Kommunalaufsicht keine Zwangsfestsetzungen von Hebesätzen bzw. von Umlagen mehr vornimmt (ich bitte, die Antwort zu erläutern)?
2. Führen § 25 Abs. 3 GrStG und § 16 Abs. 3 GewStG nicht dazu, dass Städte und Gemeinden faktisch bereits nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres in der vorläufigen Haushaltsführung verbleiben müssen, wenn bis zu diesem Stichtag die Grundsteuern nicht erhöht wurden und keine Einsparungen bei den Ausgaben erzielt werden können (ich bitte, die Antwort zu erläutern)?
3. Wie bewertet die Landesregierung den Grundsatz „Haushaltsausgleich vor Zweckzuweisungen“ vor dem Hintergrund des in der Verfassung festgeschriebenen Ziels der gleichwertigen Lebensverhältnisse (Art. 72 GG), wenn Kommunen auf Investitionen verzichten müssen?
4. Ist das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse aus Sicht der Landesregierung nicht gefährdet, wenn ausgerechnet finanzschwache Kommunen auf Fördermittel verzichten müssen?
5. Plant das MdI, seine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-VV) um eine verbindliche Definition der „rentierlichen Investitionen“ zu ergänzen und darin die Folgen der rentierlichen Investitionen auf ihre Kreditbewilligung durch die Kommunalaufsicht darzulegen (ich bitte, die Antwort zu erläutern)?
6. Gilt der Inhalt des MdI-Schreibens vom 12. Januar 2022 auch für rentierliche Investitionen (ich bitte, die Antwort zu erläutern)?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

¹Pressemitteilung der Stadt Offenbach am Main vom 18.02.2019; online abrufbar unter https://www.offenbach.de/buerger_innen/rathaus-politik/haushalt-und-finanzen/meldungenvorjahre/haushaltsfragen-mit-dem-regierungspraesidium-geklaert-6.02.19.php

²VG Darmstadt, Urteil vom 18.08.2021, Az.: 4 K 2115/19.DA.

18/6759
23-06-2023



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

25. Juni 2023

Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Frisch (AfD)
betr. „Schreiben des Innenministeriums vom 02. Mai 2023 zu kommunalem
Haushaltsausgleich und Neuausrichtung der Kommunalaufsicht“
- Drucksache 18/6561 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Jede Kommunalaufsichtsbehörde entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob Ersatzvornahmen rechtlich zulässig sind. Eine Vorgabe der obersten Aufsichtsbehörde gibt es nicht.

Zu Frage 2:

§§ 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz, 16 Abs. 3 Gewerbesteuerengesetz bestimmen den letztmöglichen Zeitpunkt für Hebesatzerhöhungen unabhängig von der Haushaltslage der Gemeinde. Hat die Gemeinde einen unausgeglichenen Haushalt beschlossen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt, entscheidet diese, ob sie eine der ihr zur Verfügung stehenden kommunalaufsichtlichen Maßnahmen ergreift.



Zu den Fragen 3 und 4:

Kommunen müssen nicht auf Investitionen verzichten. Sie haben jedoch auch bei Investitionen für eine auskömmliche Finanzierung zu sorgen, um den Haushaltsausgleich zu erreichen. Dies gilt auch für finanzschwache Kommunen. Investitionskredite können nach wie vor nach Genehmigung der Kommunalaufsicht aufgenommen werden.

Der Grundsatz „Haushaltsausgleich vor Zweckzuweisungen“ verhindert, dass kommunale Gebietskörperschaften im Vergleich zu anderen Kommunen im Zeitablauf sehr hohe ungedeckte Kreditschulden ansammeln. Hierdurch werden mittel- und langfristig gleichwertige Lebensverhältnisse gesichert und die interkommunale Solidarität gestärkt.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung hält eine verbindliche Definition der „rentierlichen Investitionen“ für entbehrlich, da hinreichend geklärt ist, wie rentierliche Investitionen abgegrenzt werden. So enthält auch das vom Fragensteller erwähnte Schreiben an die Kommunen vom 2. Mai 2023 auf Seite 8 einen entsprechenden Exkurs bezüglich rentierlicher Investitionen.

Zu Frage 6:

Das in der Frage erwähnte Schreiben vom 12. Januar 2022 bezieht sich nicht auf Investitionen, folglich auch nicht auf rentierliche Investitionen, sondern auf Investitionskredite. Die Aufnahme von Investitionskrediten ist gemäß § 103 Abs. 2 Satz 3 Gemeindeordnung in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im



Einklang stehen. Rentierliche Investitionen stehen jedoch immer mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang.


Michael Ebling